



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

12. Jahrgang

Dinslaken, 25.04.2019

Nr. 9

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2019 vom 26.03.2019**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2019 vom 26.03.2019

1. Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dinslaken voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	212.970.773 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	222.539.945 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	196.236.824 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	189.828.720 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	61.652.796 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	68.260.899 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

49.722.652 €

festgesetzt. Von diesem Gesamtbetrag sind 1.635.426 € für das Programm „Gute Schule 2020“ vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

43.154.750 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.569.172 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf

70.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

280 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

648 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf

460 v.H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 83 Abs. 4 GO NRW bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie im Einzelfall mindestens 40.000 € ausmachen.

Ausgenommen davon sind Aufwendungen und Auszahlungen, unabhängig von ihrer Höhe, wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Die Grenze geringfügiger über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 8

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 10.000 €. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekt ausgewiesen.

§ 9

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Zinssicherung abzuschließen (z. B. Derivate).

§ 10

1) Produktbudget

a) konsumtiv

Alle Aufwandspositionen eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig, so dass Minderaufwendungen für Mehraufwendungen genutzt werden können. Hiervon ausgenommen sind:

- Personalaufwendungen,
- Versorgungsaufwendungen,
- Verrechnungspositionen aus internen Leistungsbeziehungen und
- bilanzielle Abschreibungen

Eine automatische Deckungsfähigkeit ist i.d.R. im Buchungssystem (SAP) hinterlegt.

Innerhalb eines Produktes können realisierte Erträge, die über den Planansatz hinausgehen, für Mehraufwendungen genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind:

- Verrechnungspositionen aus internen Leistungsbeziehungen und
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Sofern der Produktsaldo nicht verschlechtert wird, entscheidet die Fachdienstleitung oder der Produktverantwortliche über die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln.

Inanspruchnahmen von Deckungsmitteln, die den Produktsaldo belasten, sind grundsätzlich unzulässig. Sie können nur dann ausnahmsweise durch die betreffende Geschäftsbereichsleitung genehmigt werden, wenn

- die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit von der Fachdienstleitung oder dem Produktverantwortlichen dargelegt wird und
- eine Deckung innerhalb des Geschäftsbereiches erfolgen kann.

Für Verschlechterungen des Produktsaldos, die nicht durch diese Ausnahmeregelung aufgefangen werden können, muss rechtzeitig ein Antrag auf überplanmäßige oder außerplanmäßige Haushaltsüberschreitung gestellt und durch den Kämmerer genehmigt werden.

b) investiv

Innerhalb eines Produktes sind investive Ein- und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben und Minderausgaben für Mehrausgaben verwandt werden. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen nur zweckentsprechend genutzt werden.

Sofern der Produktsaldo nicht verschlechtert wird, entscheidet die Fachdienstleitung oder der Produktverantwortliche über die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln.

Inanspruchnahmen von Deckungsmitteln, die das Produktsaldo belasten, sind grundsätzlich unzulässig. Sie können nur dann ausnahmsweise durch die betreffende Geschäftsbereichsleitung genehmigt werden, wenn

- die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit von der Fachdienstleitung oder dem Produktverantwortlichen dargelegt wird und
- eine Deckung innerhalb des Geschäftsbereiches erfolgen kann.

Für Verschlechterungen des Produktsaldos, die nicht durch diese Ausnahmeregelung aufgefangen werden können, muss rechtzeitig ein Antrag auf überplanmäßige oder außerplanmäßige Haushaltsüberschreitung gestellt und durch den Kämmerer genehmigt werden.

2) Personalkostenbudget

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

3) Schulbudgets

Aufwendungen für Schulen, die von diesen eigenverantwortlich bewirtschaftet werden, können entgegen der bisherigen Regelungen nicht für investive Ausgaben verwendet werden. Ebenso können investive Ausgaben nicht zur Deckung von konsumtiven Aufwendungen herangezogen werden.

4) Budget „Neue Medien“

Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren aus Sonderbeständen der Bibliothek (Vertragsgegenstandsart 3340) können für Mehraufwendungen des Festwertes Medien (7.000149) verwendet werden. Im Antrag auf Inanspruchnahme von Deckungsmitteln, mit dem die Mehrerträge auf den Festwert verschoben werden sollen, ist die für die Mehrerträge ab 2013 eingerichtete Kostenstelle als „Sender“ anzugeben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 27.03.2019 angezeigt. Der Landrat hat mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung keine Einwände erhoben werden.

Die Haushaltssatzung 2019 liegt mit ihrem Haushaltsplan und den Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus beim Fachdienst 2.1 „Haushalt, Steuern“, Platz d’Agen 1, Zimmer 222, während der Dienststunden öffentlich aus.

Dinslaken, den 18.04.2019

gez.
Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister